

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa-vao@kapo.zh.ch

Gemeinde Benken
Gemeindekanzlei
Landstrasse 1
8463 Benken ZH

Zürich, 22. Oktober 2025/scon

**Gemeinde Benken
Gesamtverkehrskonzept «light»
Tempo-30-Zone
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die technischen Grundlagen des Ingenieurbüros SNZ Ingenieure und Planer AG vom 25.02.2025 mit den Massnahmenplänen (insbesondere Tempo 30 Zone) vom 25.02.2025 haben wir geprüft. Aus verkehrstechnischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Beurteilung ganze Zone

- Da die drei Teile der Tempo-30-Zone nicht zusammenhängend sind, sollten diese als einzelne Zonen definiert werden. Gegebenenfalls können die Zonen später auch einzeln verfügt werden. Bei einer Einsprache würde somit nicht das ganze Projekt blockiert.
- Die geplante Zone eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 (Stand am 1. Januar 2023) und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung dieser verkehrsberuhigenden Elemente verweisen wir auf die Beilage 'Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone'.

Welche Art von Zonen-Tor wo angewendet werden soll, muss bei einer Begehung festgelegt werden.

- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unseren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.

Bemerkungen westlicher Teil

- Im Bereich der unbenannten Strasse, Parzelle 512 soll ein einfaches Signal an Ständer bei der Einfahrt in die Zone geprüft werden.
- Im Bereich der Einmündung der unbenannten Strasse, Parzelle 1970 in die Emdwiesstrasse soll ein einfaches Signal an Ständer geprüft werden.

- Die geplanten Massnahmen auf der Rheinauerstrasse (Zonen Tor, Markierungen inkl. der wechselseitigen Parkfelder) sollten ausreichend sein.

Trotzdem sollte eine optionale Lösung in Form von Trapezen vor den Parkfeldern auf dem Massnahmenplan verzeichnet werden. So könnte im Fall einer Nachkontrolle und eventuell zu hohem V85 eine Massnahme zur Einhaltung der Geschwindigkeit getroffen werden.

Bemerkungen nördlicher Teil

- Die genauen Standorte der Zonen-Tore müssten bei einer weiteren Planung mittels einer Begehung definiert werden. Insbesondere stellt sich auch die Frage, ob bei der Blindengasse (im Besitz der Flurgenossenschaft Benken) eine einfache Signalisation am Ständer notwendig ist.

Bemerkungen südlicher Teil

- Das Zonen-Tor an der Sürchstrasse (Eingang von der Marthalerstrasse) sollte zu Beginn der Parzelle 1819 erfolgen. Der Bereich vor der Auto Bolli AG ist von der Erscheinung her schwer als T-30 Zone erkennbar und sollte daher nicht in die Zone integriert werden.

Vorentscheid alle Zonen

- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sind die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmen wir der weiteren Planung der Tempo-30-Zone zu.
- Für eine weitere Planung sollten alle Privatstrassen auf dem Plan ausgewiesen sein. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Besitzer der Privatstrassen bezüglich einer möglichen Integration in die T-30 Zone anzuhören.

Vorbehalt

- Eine Neubeurteilung oder Wiedererwägung aufgrund von Rechtsänderungen bleibt vorbehalten.

Weiteres Vorgehen

- Nach der Begehrensäusserung/Mitwirkung der Bevölkerung nach §12/13 StrG und der entsprechenden Anpassung des Projektes erfolgt eine erneute Stellungnahme der Kantonspolizei.

Abgrenzung

- Auf die «Anbringung eines Längsgehstreifen» sowie die «Massnahmen bezüglich Parkierung» wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen.

Unser Sachbearbeiter Marc Schöni, Tel. 058 648 72 08, steht Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Karin Keller
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Beilagen: Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone